

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1. Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungsplan
Harksheide
5. Änderung

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 11 -Harksheide- wurde zunächst entwickelt aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Harksheide (fortgeltend für die Stadt Norderstedt und genehmigt mit Erlaß des Innenministers vom 16.9.77).

FNP 1975
Norderstedt

Der B-Plan stimmt überein mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt, beschlossen von der Stadt Norderstedt am 21.2.78, und vom Innenminister am 13.7.78 teilweise vorweggenehmigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des vorweggenehmigten Bereiches u. wird von den Auflagen nicht berührt.

BBauG (1976)

Dem B-Plan zugrunde liegen:
Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256);

BauNVO (1977)

die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.77 (BGBl. I S. 1763);

PlanZVO (1965)

die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 19.1.65 (BGBl. I S. 21).

B 11 -Harksheide-

Die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 11 -Harksheide- läßt die Festsetzungen der 1. Änderung (genehmigt mit Erlaß des Innenministers vom 11.6.63) im Bereich westlich der Straße "Weg am Sportplatz" unverändert.

Die Festsetzungen über die ca. 60 m breite Zone östlich der Straße "Weg am Sportplatz" werden geändert.

Die Bereiche östlich und nordöstlich des bisherigen Gültigkeitsbereiches werden ergänzt.

1.2. Bestand

Gebietsabgrenzung

Östl. und nördl. Grenze:
Der geplante Freizeitpark "Tarpembek";
südliche Grenze:
Die Trainingsplätze des HSV;
westliche Grenze:
"Weg am Sportplatz", "Forstweg" und Flurstück
254/19. Das Gebiet trägt den Namen der alten
Flurstücksbezeichnung "Lütten Barg".

Topographie

Das Gelände im B-Plan-Gebiet der "Lütten
Barg" fällt von Nordwesten nach Südosten
um ca. 2,50 m in das Tal der Tarpembek ab.
Es wird gegenwärtig als Acker- und Weide-
land genutzt.
Entlang der Flurgrenzen und Straßen hat sich
ein Bestand an landschaftstypischen Knicks
mit zum Teil wertvollen Einzelbäumen (Buchen
und Eichen) erhalten, die besonders zu
schützen sind.

Gebäudebestand

Entsprechend den Festsetzungen der 1. Ände-
rung des B-Planes Nr. 11 -Harksheide- waren
östlich des "Weg am Sportplatz" eine 2-ge-
schossige Kettenhausreihe (6 Häuser) und
ein 2-geschossiges Wohnhaus errichtet worden.
Die 2-geschossige Reihenhausbauung aus
rotem Ziegel westlich des "Weg am Sportplatz"
aus den frühen 60er Jahren ist bereits von
hohen Büschen und Bäumen durchgrünt und
bildet den Maßstab für die geplante Be-
bauung im Osten.

Bolzplatz

Ein bestehender provisorischer Bolzplatz am
"Weg am Sportplatz" findet weiter südlich im
Plangebiet seinen neuen Platz (s.a. Ziff. 5:
"Einrichtungen für die Allgemeinheit").

Planungsbestand

Der v. den städtischen Gremien beschlossene Voren-
wurf zum Grünordnungsplan für den Bereich
des zukünftigen Freizeitparks Tarpembek
wurde zur Grundlage der Gestaltung, besonders
des Parkrandes und der Grün- und Fußwegebe-
züge zwischen Park- und Wohngebiet gemacht.

2. PLANUNGSANLAß UND PLANUNGSZIELE

2.1. Planungsanlaß

Vorüberlegungen
1971

Zur Ergänzung und Abrundung des bestehenden Baugebietes im B-Plan Nr. 11 westlich des "Weg am Sportplatz" wurden 1971 Überlegungen zu einer Bebauung mit 3-geschossigen Zeilen und 8-geschossigen Punkthäusern für das östliche Gebiet angestellt.

1974

Bis 1974 reduzierten sich die vorgeschlagenen Gebäudehöhen in den Planungen auf 2 bis 3 Geschosse.

1975

1975, nach dem Aufstellungsbeschluß für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 11, sah dann die Planung des Grundeigentümers nur noch 2-geschossige Reihen- und Einfamilienhäuser vor. Das Plangebiet hatte in etwa die jetzt vorgesehene Ausdehnung.

Programm 1978

Entsprechend dem gesteigerten Bedarf an Einfamilienhäusern oder vergleichbaren Wohnformen weist das Programm für die Planung 1978 im wesentlichen nur 1- und 2-geschossige Bebauung mit Ketten- und Einfamilienhäusern aus.

2.2. Landschaftsplanerische und städtebauliche Ziele

FNP 1975:
Wohnbauflächen,
Erhaltung der
Tal-Aue

Die geplante Erweiterung des Wohngebietes östlich der Straße "Weg am Sportplatz" sowie beiderseits des "Forstweges" bleibt in den vom Flächennutzungsplan Norderstedt vorgegebenen Grenzen für Wohnbebauung. Die Abstände der Bauflächen zur Tarpenbek liegen zwischen 60 m und 120 m.

Ziel ist, neben der Tarpenbek eine in der Linienführung und Bepflanzung natürliche Begrenzung der Tal-Aue zu schaffen, um den Talraum nicht durch eine dominierende Bebauung einzuengen.

Damit wird auch der Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 24.7.78; hier: Tarpenbek - Westarm, entsprochen.

Rahmenforderungen

Die besonderen Bedingungen, die an die Gestaltung dieses Gebietes und seine Einbindung in die Umgebung gestellt werden müssen, wurden in dem begleitenden Vorentwurf für den Bereich des zukünftigen Tarpenbekplanes erarbeitet.

Grundstücksgrößen

In dieser wertvollen Lage (Zentrumsnähe und Parkrandlage) soll die erreichbare Wohnqualität nicht durch extreme Ausnutzung bzw. minimale Grundstücksbreiten eingeschränkt werden. Deshalb sind die Grundstücksgrößen mit mind. 400 m² festgesetzt. Dies würde ca. 50 bis 60 neue Grundstücke ergeben.

Siedlungsgestaltung

Um eine Verzahnung der Wohngrundstücke mit der Park- und Auenlandschaft zu erreichen, sollen hier nur 2-geschossige Hausgruppen und freistehende Einfamilienhäuser in aufgelockerter Gruppierung ohne strenge Reihung errichtet werden. Durch Grundstücksbreiten von ca. 10 m und mehr für die einzelnen Häuser in den Hausgruppen sollen auch hier die Vorzüge des Einfamilienhauses erreicht werden. Ziel ist eine landschaftsbezogene, durchgrünte Hauskulisse zum Park hin aus traditionellen Materialien wie rotbunten Ziegeln, Holzverschalung, Putz und Dachpfannen und einer für das Tarpenbektal typischen Bepflanzung.

Zu den bestehenden HSV-Trainingsplätzen - südlich an das Plangebiet angrenzend - besteht eine natürliche Abschirmung durch Büsche und Bäume (außerhalb des B-Plangebietes), so daß eine weitere Abschirmung nicht notwendig ist.

Parkrand

Die gärtnerische Gestaltung des Parkrandes innerhalb der öffentlichen Grünflächen soll im Zusammenhang mit der Planung für den Tarpenbekpark in einem Grünkonzeptplan festgelegt werden.

Die Berücksichtigung des Fußwegenetzes wird unter Ziff. 4: "Erschließung und Straßenverkehr" erläutert.

Die Festsetzungen zur Schaffung von Kinderspielplätzen werden unter Ziff. 5: "Einrichtungen für die Allgemeinheit" beschrieben und begründet.

Erhalten von Einzelbäumen und Knicks

Die Knicks und eingemessenen Baumgruppen und Bäume mit ihrem typischen Artenbestand u.a. Eichen, Buchen, Birken, sind zu erhalten und zu pflegen und dementsprechend festgesetzt.

Neuanpflanzung

Entlang der Grundstücksgrenzen zum Tarpenbekpark hin ist eine landschaftstypische Bepflanzung aus Bäumen und Büschen zu setzen.

Pflanzenliste:

Schlehe, Schneeball, Eberesche, Hartriegel, Hundsrose, Haselnuß, Esche, Je Länger je lieber, Eiche, Brombeere, Efeu, Holunder.

Anlage 1
(Schutz bei
Erschließungs-
maßnahmen)

Als Anlage 1 zu dieser Begründung ist die DIN 1892 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" angefügt. Die mit der Bindung zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Knicks sind gemäß dieser DIN zu schützen, da der Wurzelbereich insbesondere bei Baumaßnahmen gesichert werden muß.

3. STÄDTEBAULICHE DATEN

Art und Maß der Nutzung	Ziel ist es, in einem reinen Wohngebiet bei 1- und 2-geschossiger Bebauung mit ausgebautem Dach für die 1-geschossige Bebauung mit den Geschosflächenzahlen von 0,35 (Randbereiche) bis 0,5 und ausnahmsweise 0,6 Häuser von durchschnittlich 252 qm Geschoßfläche, d.h. durchschnittlich 193 qm Wohnfläche, errichten zu können.
Bauweise und Bauform	Es sind freistehende Einfamilienhäuser sowie Ketten- und Doppelhäuser, ein- und zweigeschossig mit ausgebautem Dach, in teils offener, teils geschlossener Bauweise vorgesehen. Es sind insgesamt 68 Häuser neu geplant, davon sind: 30 freistehende Einfamilienhäuser und 38 Gruppen-, Ketten- und Doppelhäuser.
Gestaltung	Als Außenwandmaterial ist überwiegend rot-bunter Ziegel vorgesehen, um die Einheitlichkeit des gesamten Gebietes des B 11 -Harksheide- zu wahren. Nur für Baugebiet 8 als "Gegenüber" von Baugebiet 9 sind weißgeschlämmte Außenwände festgesetzt. Die Form des Satteldaches wird als traditionelle Dachform mit guter Nutzbarkeit des Dachraumes vorgeschrieben. Nebengiebel (senkrecht) zur Hauptfirstrichtung) sind zur gestalterischen Belebung zugelassen und erwünscht. Die zum Park weisenden Giebel sollen kleinflächig gegliedert werden. (keine großflächigen ungeteilten Fenster).
Einwohnerzahl	Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 3,2 Einwohnern pro Einfamilienhaus errechnet sich ein Wohnbereich für ca. $(30 + 38) \times 3,2 = 218$ Einwohner.
Flächenbilanz	Gesamtfläche der 2. Änderung und Ergänzung zum B-Plan Nr. 11 -Harksheide- sind ca. 6,76 ha, (100 %) davon: öffentliche Verkehrsflächen ca. 1,37 ha (20,3 %) und Wanderwege ca. 0,23 ha (3,4 %) Park- u. Grünflächen ca. 0,99 ha (14,6 %) Wohnbauflächen ca. 4,17 ha (61,7 %) Der relativ hohe Anteil der Verkehrsflächen erklärt sich durch die vollständige Aufnahme der Straßen "Weg am Sportplatz" und "Forstweg" in das B-Plan-Gebiet, obwohl diese beiden Straßen auch angrenzende Gebiete erschließen.

4. ERSCHLIESSUNG UND STRASSENVERKEHR

4.1. Fahrverkehr

Äußere
Erschließung
Innere
Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt vom "Weg am Sportplatz" und vom "Forstweg" über Stichstraßen mit dem Charakter von befahrbaren Wohnwegen, auf denen der Fußgänger bevorrechtigt ist. Die Straßenprofile richten sich nach dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17.11.1977.

Die Mehrbelastung der Straßen "Weg am Sportplatz" und "Forstweg" durch die neue Wohnbebauung kann als unwesentlich angesehen werden. In der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG am 26.1.78 wurde insbesondere auf Verkehrsprobleme eingegangen. Nach Darstellung der Anwesenden dient die Straße "Weg am Sportplatz" dem sogenannten "Schleichverkehr" zwischen Harksheide und Ochsenzoll. Dieses kann durch Festsetzungen im Bebauungsplan nicht verhindert werden. Hier sind durch geeignete verkehrslenkende Maßnahmen die Gefahren für die Anwohner zu mindern.

Verkehrsregelnde
Maßnahmen

Um den erhaltungswürdigen Baumbestand an den Straßen "Forstweg" und "Weg am Sportplatz" zu sichern, wurde bei den Einmündungen der Stichstraßen D und E, sowie bei der Einmündung des Wohnweges F auf die Festlegung von Sichtdreiecken verzichtet.

Hier ist die Verkehrssicherung durch entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus diesen Anliegerstraßen bzw. diesem Wohnweg ist entsprechend der geringen Zahl von Anliegern so niedrig, daß in verkehrstechnischer Hinsicht die vorgesehenen verkehrslenkenden Maßnahmen als ausreichend angesehen werden.

Sichtfreihalte-
flächen (Ge-
schwindigkeits-
begrenzung)

Für die Straßen "Weg am Sportplatz" und "Planstraße C" wird eine Geschwindigkeit von 40 km/h festgeschrieben, mit einer erforderlichen Länge von 65 m für die Sichtfreihaltefläche.

Die Einmündungen (Straße "Weg am Sportplatz", Planstraße C) in die Sammelstraße "Forstweg" haben einen kleineren Abstand als 60 m. Dieses ist möglich, wenn der Knotenpunkt für den Verkehrsteilnehmer

- a) aus möglichst großer Entfernung erkennbar ist und
- b) gut übersichtlich ist.

Verkehrstechnisch ist dieses durch besondere Beleuchtungsart, niedrige Bepflanzung (niedriger als 50 cm), gute Übersichtlichkeit (Wendeverbot) und Gehwegregelung (kein Fußgängerüberweg über die Straße "Forstweg" im Bereich des Knotenpunktes) festzuschreiben.

Straßenausbau

Der "Weg am Sportplatz" und der "Forstweg" müssen teilweise ausgebaut und verbreitert werden.

Der Zuweg zum Hof des Landwirts Klande (Straße C) muß wie die Straßen C, E u.F neu ausgebaut werden

Gestaltung der Verkehrsflächen

Für die Straßen D, E + F ist eine einheitliche, kleinteilige Pflasterung und eine durchgehende, einseitige Baumreihe vorgesehen. Durch den wohnwegartigen Charakter soll der Autofahrer zu größerer Vorsicht angehalten werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Die ANB-Haltestelle Garstedt "Richtweg" ist ca. 650 m entfernt.

Die Bushaltestellen befinden sich an der "Ulzburger Straße" in ca. 550 m Entfernung. Die ANB und die Busse stellen auch die Verbindung zur U-Bahn-Station Garstedt her.

4.2. Ruhender Verkehr

In der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bei der Anhörung zu den Planzielen ist vorgetragen worden, daß die vorhandenen Park- und Stellplätze im Bereich des B-Planes Nr. 11 -Harksheide- nicht mehr zur Bedarfsdeckung ausreichen.

Öffentliche Parkplätze

Diesem Fehlbestand an Stell- und Parkplätzen soll durch Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen entlang der Straße "Weg am Sportplatz" sowie durch Anlage von zwei Parktaschen im östlichen Gebiet Rechnung getragen werden. Diese Parkplätze können ebenfalls zukünftigen Parkbesuchern dienen.

Garagen und private Stellplätze

Um auch die Garagen als Teil des Hauses nutzen zu können, liegen sie jeweils auf dem Grundstück (Ausnahme: Baugebiet 10)

Die Schaffung von Einliegerwohnungen ist lediglich dort möglich, wo für das jeweilige Grundstück die Anlage eines zweiten Stellplatzes gesichert ist.

Um die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes zu wahren, hat sich die Ausführung der Garagen in der Formgebung und nach Material und Farbe dem jeweiligen Wohnhaus anzupassen.

Grundstückszufahrten

Grundstückszufahrten im Bereich zu schützender Bäume und Knicks sind unter Berücksichtigung der DIN 18920 anzulegen. Das Baugebiet 4 ist wegen des Baumbestandes am "Weg am Sportplatz" nur von Osten und Süden zu erschließen.

4.3. Fußwegenetz und Radwegenetz

Fußwegenetz

Die zum Park hin führenden Stichstraßen und Wohnwege sind als Teil eines Fußwegenetzes zwischen Ulzburger Straße und Freizeitpark Tarpenbek zu betrachten und nach Bepflanzung und Pflasterung als eine Ergänzung und Fortführung der Parkwege auszubilden siehe hierzu 4.1.

Wohnwege am Parkrand sollen als Teile des Wanderwegenetzes im zukünftigen Freizeitpark Tarpenbek angelegt und umpflanzt sein.

Radwegenetz

Über die Straßen "Weg am Sportplatz" und "Forstweg" sind die vorgesehenen Stichstraßen und Wohnwege an den vorhandenen Radweg auf der Westseite der "Ulzburger Straße" anzuschließen.

4.4. Lärmschutz

Lärmschutz

Der "Weg am Sportplatz" ist gemäß Generalverkehrsplan der Stadt Norderstedt nicht Bestandteil des Hauptverkehrsnetzes, ist dementsprechend nicht in die Darstellung der Hauptverkehrsstraßen im Flächennutzungsplan aufgenommen worden und dient im Gesamtnetz überwiegend als Anlieger- und Sammelstraße sowie als örtliche Verkehrsstraße. Es ist davon auszugehen, daß die zu erwartende Verkehrsbelastung in den Grenzen gehalten wird, die weitere Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm gemäß der Vornorm DIN 18005 für das geplante reine Wohngebiet nicht erforderlich machen.

5. EINRICHTUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

Schulen

Die schulische Versorgung der rund 20 zusätzlichen Schüler aus dem Planungsgebiet (200 Einwohner x 0,1) ist durch die vorhandenen Schulen gewährleistet. Zusätzliche Klassen sind nicht erforderlich.

1. Grund- und Hauptschule Falkenberg
Fußwegentfernung ca. 1.300 m
2. Realschule Harksheide
Fußwegentfernung ca. 800 m
3. Gymnasium Harksheide
Fußwegentfernung ca. 1.700 m.

Kindergarten

Ein Kindergarten liegt ca. 200 m nördlich vom Geltungsbereich des B-Planes am "Forstweg".

Kinderspielplätze

Entsprechend dem Entwurf des Kinderspielplatzbedarfsplanes ist ein Spielplatz für 13- bis 18-Jährige ausgewiesen. (Einzugsbereich 500 m, Größe 22 x 44 m). Dieser liegt am südöstlichen Rand der Bebauung und fügt sich als Rasenplatz in die Reihe der im Vorentwurf des Freizeitparks Tarpenbek geplanten Kleinspielfelder ein. Er ist mit einem bepflanzten Wall (Höhe der Erdaufschüttung 1,50 m) zu umgeben und ersetzt den provisorisch am "Weg am Sportplatz" angelegten Bolzplatz.

Ein Spielplatz am Ende der Planstraße D ergänzt das Angebot an Spielflächen für kleine Kinder (0 bis 6 Jahren).

Der Spielplatz für 7- bis 12-Jährige liegt im rechtsgültigen Bereich des B-Planes Nr. 11 -Harksheide-; d. h. außerhalb des Änderungsbereiches.

Sport- und Spieleinrichtungen

Der angrenzende Freizeitpark Tarpenbek mit seinem Fußwegenetz, den geplanten Wasserflächen und seinen Sport- und Spielmöglichkeiten gibt dem Wohngebiet seinen besonderen Reiz.

Läden

Läden für den täglichen und den periodischen Bedarf liegen in ca. 500 m Entfernung an der "Ulzburger Straße" und in jeweils 1.500 m Entfernung am Harksheider Markt und im Herold-Center.

Ver- und
Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser ist durch Anschluß an die vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt. Die Versorgungsträger für Wasser und Gas sind die Stadtwerke der Stadt Norderstedt und für Strom die Schlesweg. Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluß an die städtische Schmutzwasserleitung in der Straße "Weg am Sportplatz" abgeführt. Dieses Sielwerk ist hierzu ausreichend bemessen. Die Oberflächenentwässerung kann durch Einleitung in die Tarpenbek erfolgen.

6. SOZIALPLAN

Sozialplan

Ein Sozialplan ist nicht erforderlich, da der vorhandene Baubestand berücksichtigt wird und die Änderung der Nutzungsart durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. seinen Beauftragten erfolgen soll.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzungsausweisung sind auf Antrag bzw. in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorgenommen worden.

7. BODENORDNUNG

Öffentliche
Fläche

Die Stadt beabsichtigt, die für die öffentlichen Flächen benötigten Flächen in Anspruch zu nehmen, soweit diese noch nicht in ihrem Besitz sind.

Wenn der Flächenerwerb für die Verwirklichung der Planung nicht durch freiwillige Kaufverhandlungen zu erreichen ist, beabsichtigt die Stadt gemäß §§ 45 ff, 80 ff und 85 ff des BBauG Grenzregelungen vorzunehmen oder die erforderlichen öffentlichen Flächen zu enteignen.

Private
Fläche

Für die Verwirklichung der privaten Bauflächen sind freiwillige Grenzregelungen vorgesehen.

8. KOSTEN UND FINANZIERUNG

8.1. Kosten der Erschließungsanlagen

Grunderwerb DM377.000,00.....

Öffentliche Verkehrsflächen einschl. Beleuchtung und Oberflächenwasserbeseitigung DM 928.000,00.....

Schmutzwasserkanalisation DM 153.000,00.....

Grünflächen, Bäume DM 190.000,00.....

DM 1.648.000,00

Der städtische Anteil an den Erschließungskosten beträgt

DM 676.000,00.....

8.2. Finanzierung

Die Erschließung wird gemäß § 123 Abs. 3 BBauG auf einen Dritten übertragen. Der städtische Anteil (§129 BBauG) wird zur gegebenen Zeit im Haushalt bereit gestellt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 30.10.1979 gebilligt.

Norderstedt, den 7.1.1980

Anlagen

STADT NORDERSTEDT
- Der Magistrat -

(Embacher)
Bürgermeister

Grabens werden alle größeren Wurzeln abgeschnitten, der Schnitt mit einem scharfen Messer geglättet. Die Wunden sind mit einem Wundverschlussmittel zu behandeln.

An der Grabenseite zur späteren Baugrube wird eine standfeste Schalung (z. B. aus Pfählen, Maschendraht und Sackleinwand) errichtet. Anschließend wird der Graben mit einem Substrat gefüllt, das dem für belastbare Vegetations-Tragschichten entsprechen muß. Bis zum Baubeginn und während der Bauzeit ist dieser Wurzelvorhang ständig feucht zu halten und der Baum erforderlichenfalls zu verankern.

2.8. Schutz der Wurzelbereiche bei Leitungsverlegungen

Bei Leitungsverlegungen sollten die Wurzelbereiche möglichst nur unterfahren bzw. durchbohrt werden. Dabei sollten nach Möglichkeit, um ein längeres Offenbleiben (Austrocknung) der Unterführungen zu vermeiden, Leerrohre eingeführt und die Hohlräume im Wurzelbereich umgehend verfüllt werden.

Sind Unterfahrung oder Durchbohrung nicht möglich und Aufgrabungen erforderlich, sind die Festlegungen nach den Abschnitten 2.6 und 2.7 einzuhalten.

2.9. Schutz der Wurzelbereiche beim Bau von freistehenden Mauern

Mauern in einem Abstand vom Stamm, der geringer als 1,5 m ist, Mauern erstellt werden, so sind statt durchgehender Fundamente nur Punktfundamente zu errichten, die nicht enger als im Abstand von 1,5 m voneinander stehen dürfen. Die Unterkante des Mauerwerkes darf nicht in das ursprüngliche Erdreich hineinragen.

Bei den Grabungsarbeiten sind die Festlegungen zu den Abschnitten 2.6 und 2.7 zu beachten.

2.10. Schutz der Wurzelbereiche beim Überfahren

Ist ein Befahren der Wurzelbereiche nicht zu umgehen, sind sie mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus für Dränschichten geeigneten Stoffen abzudecken, auf die eine verschiebfeste Auflage aus Bohlen oder ähnlichem zu legen ist. Nach dem Entfernen der Abdeckung ist der Boden unter Schonung der Wurzeln in Handarbeit flach zu lockern.

2.11. Schutz von Bäumen bei Grundwasserabsenkungen

Bei baubedingten Grundwasserabsenkungen, die während der Vegetationsperiode länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume in wöchentlichen Abständen, je nach natürlichen Niederschlägen, mit mindestens 25 l je m² zu wässern. Außerdem sollten Düngungen und die Ausbringung von Verdunstungsschutzmitteln zur Erhöhung der Widerstandskraft der Pflanzen vorgenommen werden.

3. Ausbildung von Wegebölen im Wurzelbereich

Sollen Bäume in Flächen mit wasserundurchlässigen Bölen wie z. B. Asphalt oder Beton gepflanzt werden oder werden um bereits stehende Bäume wasserundurchlässige Bölen eingebaut, ist bei Tiefwurzeln mindestens die Hälfte des Wurzelbereiches offen zu halten, bzw. mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag zu versehen, bei Flachwurzeln der ganze Wurzelbereich. Bei der Bemessung der offen zu haltenden Fläche ist das Ausmaß des Wurzelbereiches eines vollentwickelten Baumes zugrunde zu legen. Die Festlegungen zu Abschnitt 2.5 sind zu beachten.

Erläuterungen

Der FNBau-Arbeitsausschuß „Landschaftsbau“ betrachtet dem heutigen Umweltverständnis heraus den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen als einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Landschaft, insbesondere der Stadtlandschaft. Er sah im Abschnitt 2 des Entwurfes zu DIN 18 915 Blatt 3, Ausgabe August 1971 — Landschaftsbau; Bodenarbeiten, Bodenbearbeitungs-Verfahren — entsprechende Festlegungen vor. Zu diesem Abschnitt gingen eine große Anzahl von Verbesserungsvorschlägen ein. Der Arbeitsausschuß kam bei deren Beratung verstärkt zu der Auffassung, daß diesem Bereich eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Diese Auffassung wurde durch entsprechende Arbeiten der „Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.“ bekräftigt, die für diesen Bereich eine eigene Richtlinie herausgeben wird.

Aus diesen Gründen wurde die Herausstellung dieser Schutzvorschriften in einer eigenen Norm beschlossen.

Die Beschränkung dieser Norm auf die Schutzmaßnahmen bzw. die Abtrennung dieser Schutzmaßnahmen von den anderen Bodenarbeiten des Landschaftsbaues, ermöglicht eine einfachere Anwendung dieser Norm als Vertragsgrundlage bei Baumaßnahmen aller Gewerke. Die in dieser Norm getroffenen Festlegungen bzw. Forderungen sind an alle gerichtet, die Baumaßnahmen ausführen. Dies gilt in erster Linie für Erdarbeiten, aber auch für den Fahrverkehr auf Baustellen, Baustofflagerungen, das Beheizen von Baustellenunterkünften, das Verbrennen von Baurückständen und Verpackungstoffen, sowie letztlich, aber besonders wichtig, für die Art der Ausbildung von Wege- und Straßenbölen im Wurzelbereich von Bäumen.

Unter Berücksichtigung des z. Z. noch gefährlichen Ausmaßes von Bausünden gegen Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen fordert der FNBau Arbeitsausschuß „Landschaftsbau“ im Interesse eines aktiven Umweltschutzes zu einer konsequenten Beachtung der Festlegungen dieser Norm auf.

Baugebiets-Nr.	WE	St. erf. WE x 1,3	Für die mög- lichen Einlie- gerwohnungen erf. WE x 1,0	GGA als Fest- setzung	GA od. ST auf eig. Grund- nachweis- bar	P. erf. notw. St. x 0,25	P. im öffentl. Straßenraum als Fest- setzung
1, 2, 3 } 4, 5, 8 }	34	44	14		58	15	25
6, 7, 10	8	11	8	4	19	5	11
9, 11, 12) 16, 13, 14) 15	32	42	9		51	13	14
weitere Parkplätze							19
gesamt	74	97	31	4	128	33	69